



5 StR 38/04

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 2. März 2004
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. März 2004 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. Oktober 2003 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Aus dem Verhältnis der Strafen zueinander entnimmt der Senat, daß im Fall II.2. der Urteilsgründe die Sicherstellung des Heroins mitbedacht wurde.

Harms Häger Gerhardt
Raum Brause